



**Marktgemeinde Hopfgarten
im Brixental**

Marktplatz 8 | 6361 Hopfgarten
Telefon: +43 (0)5335/2205, Fax-99
E-mail: gemeinde@hopfgarten.tirol.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten vom 20.11.2017 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 60 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.4.1987 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.11.2017

Abgenommen am: 06.12.2017

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister 